



Ministerin für Wissenschaft, Forschung u. Kultur
Prof. Dr.- Ing. Dr. Sabine Kunst
Dortustraße 36
14467 Potsdam

Stellungnahme des Senats der Universität Potsdam zur Hochschulprüfungsverordnung

Gegenstand der Stellungnahme:

Der Senat fordert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf, die Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 zu überarbeiten sowie ein Konzept für das zukünftige Beteiligungsverfahren bei die Hochschulen betreffenden Verordnungserlassen sowie der Gesetzgebung dringend zu entwickeln, welches alle Statusgruppen angemessen einbindet.

Am 10. März 2015 wurde eine neue Hochschulprüfungsverordnung für das Land Brandenburg verkündet. Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst, hatte die Verordnung am 4. März in Kraft gesetzt, ohne zuvor allen Statusgruppen – Professor/-innen, Mitarbeiter/-innen und Studierende – an den Hochschulen des Landes ernsthaft die Möglichkeit zur Beteiligung am Normsetzungsverfahren zu eröffnen. Diese unzureichende Mitbestimmungskultur wird nun leider vom Wissenschaftsministerium bei der Entwicklung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes fortgesetzt.

Der Senat der Universität Potsdam missbilligt das Vorgehen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) beim Erlass der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV). Die Verordnung regelt an zentraler Stelle den gesamten Studien- und Prüfungsbetrieb im Land Brandenburg. Neben den Studierenden, deren Studienerfolg von den Bestimmungen der HSPV abhängen kann, sind daher besonders die Professor/-innen und akademischen Mitarbeiter/-innen als Lehrende und Prüfende von der Verordnung maßgeblich betroffen. Keine der Statusgruppen wurde vom MWFK rechtzeitig über die Entwürfe informiert und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Der Senat ist besorgt angesichts der geringen Bereitschaft des MWFK, die Erfahrungen und Vorstellungen aller Betroffenen bei wissenschafts- und hochschulpolitischen Entscheidungen wie dieser einfließen zu lassen.

Der Senat fordert das MWFK daher auf, ein Konzept für einen Beteiligungsprozess sowohl an Verordnungs- als auch an Gesetzgebungsverfahren zu entwickeln, auf dessen Grundlage die Interessen aller Statusgruppen Berücksichtigung finden können. Ein solcher Prozess müsste, um effektive Mitbestimmung zu ermöglichen, mindestens beinhalten:

- Information der Vertretungen aller Statusgruppen und der akademischen Senate der Hochschulen über das Normgebungsverfahren sowie die Zustellung einer aktuellen Entwurfsversion spätestens sechs Monate vor dem geplanten Erlasszeitpunkt
- Unterrichtung der Vertretungen aller Statusgruppen und der akademischen Senate der Hochschulen darüber, welche Teile der Forderungen und Stellungnahmen Eingang in die Norm gefunden haben und welche Teile ohne Berücksichtigung geblieben sind

Die Implementierung eines solchen Verfahrens wird insbesondere vor dem Hintergrund des Vorgehens des MWFK bei der Entwicklung des Hochschulzulassungsgesetzes dringend gefordert.

Der Senat warnt vor dem Erlass weiterer unsachgemäßer Regelungen ohne Ansehen der Erfahrungen der Träger/-innen des Wissenschaftsbetriebes des Landes. In diesem Sinne besonders problematisch erscheinen u.a. folgende Regelungen:

- § 4 Abs. 4: Die Festschreibung der Erbringung von 30 Leistungspunkten pro Semester ist wirklichkeitsfremd. Es muss anerkannt werden, dass die Doktrin vom Vollzeitstudium nicht der Lebensrealität vieler Studierender entspricht, die neben dem Studium arbeiten, Kinder betreuen oder Angehörige pflegen müssen.
- § 7 Abs. 2: Eine Anmeldung der Abschlussarbeit erst bei Nachweis des Erwerbs von 75% der LP des Studiengangs ist nicht praktikabel. Damit wird regelmäßig eine Anmeldung der Arbeit im 5. Fachsemester verhindert, was für die Studierenden eine erhebliche Einschränkung der freien Studienplanung darstellt. Darüber hinaus erhöht sich das Risiko, durch verlängerte Bearbeitungszeiten einen Abschluss nicht innerhalb der Regelstudienzeit zu erreichen. Schließlich macht diese Regelung die Anpassung eines Großteiles der Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Potsdam erforderlich, ohne dass von diesem organisatorischen Aufwand eine Verbesserung der Studiensituation zu erwarten wäre.
- § 7 Abs. 3 S. 2, 3: Die Bindung des Betreuungsrechts für Abschlussarbeiten an die Einstellungs Voraussetzungen für Professor/-innen gem. § 41 Brandenburgisches Hochschulgesetz wird eine große Belastung für den reibungslosen Ablauf des Prüfungswesens bei Abschlussarbeiten bedeuten. Durch den Ausschluss des an Forschungseinrichtungen tätigen wissenschaftlichen Personals sowie vieler Promovierender und Habilitierender wird einerseits die Arbeitsbelastung der Hochschullehrenden erhöht. Andererseits sind die Themen der Abschlussarbeiten oftmals hoch spezialisiert, sodass die Studierenden von einer auf das von ihnen bearbeitete Gebiet besonders konzentrierten Betreuung profitieren könnten.
- § 7 Abs. 5: Die Einschränkung der Wiederholbarkeit von Abschlussarbeiten ist nicht zu rechtfertigen. Eine Sonderstellung von Abschlussarbeiten im Prüfungswesen entspricht weder der Absicht noch der Realität modularisierter Studienprogramme. Es ist nicht einzusehen, inwiefern die Begrenzung der Wiederholungsversuche dem Erwerb einer spezifischen Kompetenz dient; das ist meist nur durch eine enge und fachgerechte Betreuung der Arbeiten sicherzustellen. Andere Bundesländer haben sich daher nicht für die Begrenzung der Anzahl an Wiederholungsversuchen für Abschlussarbeiten entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Potsdam, den 20.05.2015

Prof. Dr. Uwe Hellmann
Vorsitzender des Senats